

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1912

21 (20.11.1912)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 20. Dezember

1912.

Inhalt:

Erlaubnis zur Annahme fremder Orden.

Dienftnachrichten.

Bekanntmachungen. 1. Den jährlichen Missionssonntag betr. — 2. Den Abschluß und die Vorlage der Rechnungen der evang. kirchlichen Ortsfonds und der örtlichen Kirchensteuerkassen zur Abhör im Jahre 1913 betr. — 3. Die Religionsprüfungen in den Volksschulen betr. — 4. Die Diöcesansynoden 1913 betr. — 5. Kinematographische Vorstellungen betr. — 6. Das Versicherungsgesetz für Angestellte, hier die Versicherung der im Dienst der evang. Kirchengemeinden Beschäftigten betr.

Versehung von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

Todesfall.

Zur Nachricht.

Berichtigung.

1.

Erlaubnis zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigt bewogen gefunden, dem Prälaten Ludwig Schmitthener in Karlsruhe die untertänigst nachgesuchte Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser verliehenen Roten Adler Ordens II. Klasse zu erteilen.

2.

Dienftnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 26. November d. J. gnädigt bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Wolfach aus den fünf ihr bezeichneten Bewerbern gewählten Pfarrverwalter Heinrich Schäfer in Wolfach zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 29. November d. J. gnädigst bewogen gefunden, die auf 6 Jahre erfolgte Ernennung des Pfarrers Oskar Lauer auf die evang. Pfarrei Wössingen auf den Antrag der Kirchengemeindevertretung daselbst für endgültig zu erklären.

Von dem Königlich Preußischen Kriegsministerium ist laut Verfügung vom 28. August d. J. an die Stelle des nach Reisse versetzten Kadettenhauspfarrers Johannes Schmidt mit Zustimmung des Badischen Evang. Oberkirchenrats der bisherige Divisionspfarrer der 30. Division in Saarburg Willibald Augustin an das Kadettenhaus in Karlsruhe versetzt worden.

Die vonseiten der Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'schen und -Rosenberg'schen Standes- und Patronats herrschaften erfolgte Ernennung des Vikars Heinrich Köbler in St. Georgen auf die erledigte evang. Pfarrei Rembach ist unter dem 23. November d. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

3.

Bekanntmachungen.

1. Den jährlichen Missionssonntag betr.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 1. November 1904 (K. B. u. B. Bl. S. 165) machen wir darauf aufmerksam, daß **am 12. K. M.** der von der Generalsynode 1904 beschlossene Missionssonntag wieder zu begehen und dabei die Kollekte für die Mission in unseren deutschen Schutzgebieten in allen Hauptgottesdiensten zu erheben ist. Unter angemessener Mitteilung an die Gemeinde sind Feier und Kollekte am Sonntag vorher anzukündigen.

Der Ertrag der Kollekte ist durch die Dekanate an die Evang. kirchliche Stiftungenverwaltung hier einzusenden.

Karlsruhe, den 2. Dezember 1912.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Fesenbeckh.

2. Den Abschluß und die Vorlage der Rechnungen der evang. kirchl. Ortsfonds und der örtlichen Kirchensteuerkassen zur Abhör im Jahre 1913 betr.

An die Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden von örtlichem evang. Kirchenvermögen.

Nach § 140 der Verwaltungsvorschriften vom 17. Juli 1908 vgl. mit § 49 Abs. 1 der Ortskirchensteuerverordnung vom 1. Mai 1908 sind die auf 1. Januar 1913 abzuschließenden Rechnungen der kirchlichen Ortsfonds und örtlichen Kirchensteuerkassen spätestens bis 1. Juni 1913 zur Prüfung anher einzusenden. Die Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden von örtlichem evang. Kirchenvermögen werden deshalb veranlaßt, dafür zu sorgen, daß mit der Stellung der Rechnungen derjenigen Fonds und Kassen, deren Rechnungsperiode mit dem 31. Dezember 1912 abgelaufen ist, sofort nach diesem Zeitpunkt begonnen wird und diese Rechnungen innerhalb der drei nächsten Monate, d. i. bis April 1913 gestellt den Kirchengemeinderäten übergeben werden, damit sie längstens bis 1. Juni 1913 zur Veranlassung der Prüfung unmittelbar anher eingesendet werden können, sofern nicht für Ortskirchensteuerrechnungen durch besondere Verfügung ein früherer Zeitpunkt bestimmt worden ist.

Zugleich machen wir ausdrücklich auf die gehörige Beachtung der Bestimmungen der §§ 128 u. 129 der Verwaltungsvorschriften aufmerksam, wonach unmittelbar nach erfolgter Rechnungsstellung ein Sturz der Wertpapiere und sonstigen Urkunden vorzunehmen ist.

Dabei bemerken wir noch, daß nach den Bestimmungen der neuen Verwaltungsvorschriften (vgl. die Erläuterungen zur Buchungsordnung auf Seite 63 und die Berichtigung im R.G. u. V.Bl. 1908 S. 147) bei den Staats- oder andern Wertpapieren der Nennwert anstatt wie früher der Ankaufspreis in der Rechnung zu erscheinen hat. Die Rechnungssteller sind darauf hinzuweisen.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1912.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Fesenbeckh.

3. Die Religionsprüfungen in den Volksschulen betr.

Die Bestimmung in Abs. 4 der Bekanntmachung vom 6. Januar 1906, die Bescheide auf die Religionsprüfungen in Volksschulen betr. (R.G. u. V.Bl. S. 3), wonach der Sonderbescheid die Noten „für die einzelnen Unterrichtsgegenstände“ zu enthalten habe, wird dahin abgeändert, daß künftig in der Regel für jede Re-

ligionsklasse nur die Note der Durchschnittsleistung, Einzelnoten dagegen nur dann angegeben werden, wenn eine besondere Veranlassung vorliegt.

Demgemäß sind die Vordrucke für die Bescheide auf die Religionsprüfungen neu hergestellt und zugleich damit auch die Vordrucke für Mitteilungen über die Bornahme der Prüfungen im Hinblick auf das Schulgesetz vom 8. August 1910 sachgemäß abgeändert worden. Diese neuen Vordrucke, die unsere Expeditur auf Bestellung unentgeltlich und portofrei versendet, sind von nun an ausschließlich zu verwenden.

Karlsruhe, den 4. Dezember 1912.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Fesenbeckh.

4. Die Diöcesansynoden für 1913 betr.

An sämtliche Dekanate.

Der Entwurf eines neuen Kirchenbuchs, der im Januar zur Versendung gelangen wird, ist zur Behandlung gemäß § 80 der Kirchenverfassung auf die Tagesordnung der nächstjährigen Diöcesansynoden zu setzen.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1912.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Fesenbeckh.

5. Kinematographische Vorstellungen betr.

Das Gr. Ministerium des Kultus und Unterrichts hat im Schulverordnungsblatt 1912 S. 330 und S. 343 Weisungen an die Direktionen der Höheren Lehranstalten sowie an die Ortsschulbehörden und Lehrer der Volksschulen über die Teilnahme von Kindern an kinematographischen Vorstellungen erlassen. Wir bringen sie unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 4. September d. J. (K. B. u. V. Bl. S. 128) hiemit gleichfalls zur Kenntnis unserer Geistlichen.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1912.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Fesenbeckh.

Teilnahme von Kindern an Kinematographen-Vorstellungen betr.

An die Direktionen der Höheren Lehranstalten sowie an die Ortsschulbehörden und Lehrer der Volksschulen:

1. Das Gr. Ministerium des Innern hat mit Entschliebung vom 13. Juni 1910 Nr. 25528 die Polizeibehörden angewiesen, den Besitzern von Kinematographentheatern zur Auflage zu machen, daß Kindern unter 14 Jahren ohne Begleitung ihrer Eltern oder Fürsorger der Eintritt zu anderen als Kinder- oder Schülervorstellungen zu untersagen ist. Die Polizeibehörden sind beauftragt, die Durchführung dieser Auflage aufs strengste zu überwachen und bei Zuwiderhandlungen unnachsichtlich einzuschreiten.

Die Direktionen der Höheren Lehranstalten sowie die Ortsschulbehörden und Lehrer der Volksschulen veranlassen wir, die ihnen unterstellten Schüler auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen und ihnen deren Beachtung bei Vermeiden strafenden Einschreitens einzuschärfen.

Die Ortsschulbehörden der Landorte werden ihr Augenmerk noch besonders darauf richten, daß die erlassenen Anordnungen auch vonseiten der Inhaber von Kinematographentheatern genau beobachtet werden und etwaige Zuwiderhandlungen den Gr. Bezirksämtern ungesäumt zur Anzeige bringen.

Karlsruhe, den 6. November 1912.

2. Mit Bezug auf Abs. 1 unserer Bekanntmachung vom 6. November 1912, die Teilnahme von Kindern an Kinematographenvorstellungen betreffend, bringen wir weiter zur Kenntnis, daß das Gr. Ministerium des Innern mit Entschliebung vom 26. November 1912 Nr. 48994 die Ortspolizeibehörden angewiesen hat, sämtlichen Kinematographenunternehmern gemäß § 63 P.St.G.B. zur Auflage zu machen,

1. daß noch nicht schulpflichtige Kinder sowie Kinder innerhalb des schulpflichtigen und fortbildungsschulpflichtigen Alters nur zu eigens veranstalteten Kindervorstellungen zugelassen, von anderen Vorstellungen dagegen auch in Begleitung ihrer Eltern und Fürsorger ausgeschlossen werden, sowie
2. daß solche Kindervorstellungen nur zu bestimmten Stunden (etwa nachmittags zwischen 2 und 6 Uhr) stattfinden und in den Ankündigungen als Schüler- oder Kindervorstellungen ausdrücklich bezeichnet werden, endlich
3. daß in dem Vorraum des Vorführungsraums oder an dessen Eingang während der Dauer dieser Vorstellung die Aufschrift „Kinder-“ oder „Schülervorstellung“ an leicht sichtbarer Stelle angebracht wird.

Hiernach ist den volks- und fortbildungsschulpflichtigen Schülern der Besuch anderer als „Kinder-“ oder „Schülervorstellungen“ auch in Begleitung ihrer Eltern nicht gestattet.

Karlsruhe, den 5. Dezember 1912.

Gr. Ministerium des Kultus und Unterrichts:

gez. Böhm.

6. Das Versicherungsgesetz für Angestellte, hier die Versicherung der im Dienst von evang. Kirchengemeinden Beschäftigten betr.

An die Kirchengemeinderäte.

Nach dem auf 1. Januar 1913 in Kraft tretenden Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (ReichsG. Bl. S. 989) unterliegen der Versicherung für den Fall der Berufsunfähigkeit und des Alters sowie zugunsten der Hinterbliebenen (§ 1 Abs. 1 u. 3) vom vollendeten 16 Lebensjahr an u. a.:

Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener oder höherer Stellung ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung, Bureauangestellte, soweit sie nicht mit niederen oder lediglich mechanischen Dienstleistungen beschäftigt werden.

Voraussetzung der Versicherung ist für diese Personen, daß sie

1. nicht berufsunfähig sind,
2. den Dienst als Hauptberuf, also nicht nebenamtlich versehen,
3. gegen Entgelt (Gehalt oder Lohn, Sach- und andere Bezüge) als Angestellte beschäftigt werden,
4. nicht mehr als 5000 \mathcal{M} Jahresarbeitsverdienst haben,
5. beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung das Alter von 60 Jahren noch nicht vollendet haben.

Zu den Versicherungspflichtigen gehören beim Vorliegen aller dieser Voraussetzungen von den im Dienst der Kirchengemeinden Beschäftigten: Kirchensteuererheber, Sekretäre und Kassengehilfen in den größeren Stadtgemeinden, Fondsrechner und Organisten; u. U. auch Kirchendiener, wenn sie nicht lediglich niedere Dienste verrichten. Vgl. hierzu die vom Reichsversicherungsamt für Angestellte herausgegebene Anleitung (Bekanntmachung des Gr. Ministeriums des Innern vom 23. Juli 1912, Staatl. G. u. V. Bl. S. 315).

Zu der Angestelltenversicherung müssen Versicherungsbeiträge geleistet werden, die in Monatsbeträgen nach den Gehaltsklassen der Versicherten abgestuft (§§ 16, 172)*) und je hälftig von den Arbeitgebern und den Versicherten (§ 170) aufzubringen sind.

Der Arbeitgeber, der die Versicherten den Beitragsmonat hindurch beschäftigt, hat für sich und diese (§ 176) die am Schluß eines jeden Monats fälligen Beiträge bis zum 15. des nächsten Monats bei der Beitragsstelle (§ 186) portofrei einzuzahlen (§ 181); er darf die hälftigen Anteile der Versicherungspflichtigen durch Abzug am Gehalt zurückerheben (§§ 178, 179).

Von der eigenen Beitragsleistung können auf ihren Antrag diejenigen Angestellten befreit werden (§ 390), für die vor dem 5. Dezember 1911 bei öffentlichen oder privaten Lebensversicherungsunternehmungen ein Versicherungsvertrag geschlossen ist, oder die beim Eintreten in die versicherungspflichtige Beschäftigung das 30. Lebensjahr überschritten haben und seit mindestens 3 Jahren in dieser Weise versichert sind, wenn der Jahresbetrag der Beiträge für diese Versicherungen (Tarifprämien, nicht die um Dividenden gekürzten Prämien) beim Inkrafttreten des Gesetzes mindestens der Hälfte der gesetzlichen Beiträge derjenigen Gehaltsklasse, in die der Angestellte z. B. des Antrags gehört, gleichkommt; der Arbeitgeber dagegen bleibt auch in diesen Fällen verpflichtet (§ 392) den nach dem Gesetz auf ihn entfallenden Beitragsanteil an die Reichsversicherungsanstalt abzuführen, wofür dem Versicherten die halben gesetzlichen Leistungen gewährt werden.

Hiernach haben die Kirchengemeinderäte, soweit noch nicht geschehen, im Benehmen mit den obengenannten kirchlichen Bediensteten zu ermitteln, ob und inwieweit die Voraussetzungen für deren Versicherungspflicht oder für einen Antrag auf Befreiung von der Versicherung vorliegen. Im einzelnen Fall wird auch die Ausgabestelle (Gemeindebehörde — Bürgermeisteramt — oder der von dieser Behörde damit betraute Beamte, vgl. § 194 des Gesetzes und die Bekanntmachung des Gr. Mini-

*)		Jahresarbeitsverdienst		Beitrag in M für	
Gehaltsklasse	M.	1 Monat	12 Monate		
A	bis zu 550 . . .	1,60	19,20		
B	von mehr als 550 " " 850 . . .	3,20	38,40		
C	" " " 850 " " 1 150 . . .	4,80	57,60		
D	" " " 1 150 " " 1 500 . . .	6,80	81,60		
E	" " " 1 500 " " 2 000 . . .	9,60	115,20		
F	" " " 2 000 " " 2 500 . . .	13,20	158,40		
G	" " " 2 500 " " 3 000 . . .	16,60	199,20		
H	" " " 3 000 " " 4 000 . . .	20,00	240,00		
J	" " " 4 000 " " 5 000 . . .	26,60	319,20		

steriums des Innern vom 20. Juli 1912, Staatl. G. u. V. Bl. S. 345) die Frage der Versicherungspflicht prüfen, u. U. die Entscheidung der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte einholen.

Die Versicherungspflichtigen haben bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen mittelst einer von ihnen selbst auszufüllenden Aufnahmekarte bei der Ausgabestelle die Ausstellung einer Versicherungskarte zu beantragen. Nötigenfalls hat der Arbeitgeber selbst für die Beschaffung der Karten Sorge zu tragen (§ 188). Die etwaigen Anträge auf Befreiung von der eigenen Beitragspflicht wegen genügender Lebensversicherung gemäß § 390 sind von den Versicherungspflichtigen in der ersten Aufnahmekarte zu stellen (§ 391).

Wenn im Dienst von Kirchengemeinden Personen beschäftigt sind, für welche die obigen Voraussetzungen der Versicherungspflicht zutreffen, und denen zugleich Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten im Mindestbetrage nach derjenigen Gehaltsklasse (§ 16) gewährleistet ist, welche ihrem tatsächlichen Stelleneinkommen zu der Zeit entspricht, zu der die Entscheidung nach § 9 Absatz 3 des Gesetzes (s. unten) wirksam wird (vgl. die Bekanntmachung des Reichkanzlers vom 29. Juni 1912, betr. eine Ausführungsbestimmung für die Angestelltenversicherung, ReichsG. Bl. S. 405), so kann der Bundesrat auf Antrag des Kirchengemeinderats als Arbeitgeber bestimmen (§ 14 Ziff. 1), daß diese Personen versicherungsfrei sein sollen (§ 9 Abs. 1), falls das zuständige Ministerium als oberste Verwaltungsbehörde gleichzeitig entschieden hat, daß die genannte Anwartschaft tatsächlich gewährleistet ist (§ 9 Abs. 3). Der Kirchengemeinderat, der für einen seiner Angestellten auf Grund dieser Bestimmungen Befreiung von der Versicherungspflicht herbeiführen will, hat uns zunächst unter Vorlage des Dienstvertrags und unter Nachweis der Quellen, aus denen das Ruhegeld und die Hinterbliebenenrenten s. Z. bezahlt werden sollen (örtliches Kirchenvermögen, Ortskirchensteuer), die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse des betr. Angestellten eingehend darzulegen, worauf wir Entschliebung darüber treffen werden, ob der Befreiungsantrag genügend begründet ist und an die zuständigen Stellen (Ministerium und Bundesrat) weitergegeben werden kann. Der Ausgabestelle (s. o.) wäre von der etwaigen Stellung des Befreiungsantrags vorläufig Mitteilung zu machen.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1912.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Rappes.

4.

Versetzung**von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.**

Vikar Adolf Ernst in Donaueschingen als Stadtvikar nach Lörrach,
 Pfarrverwalter Karl Heller in Bemmingen als Vikar nach St. Georgen,
 Viktor Gebhard in Kembach als Pfarrverwalter nach Bemmingen,
 Vikar Willy Brockel in Freiburg als Stadtvikar nach Eppingen.

5.

Todesfall.

Bestorben ist:

am 5. Dezember 1912: Wielandt, Friedrich, D. Dr., Wirklicher Geheimrat, vormaliger Präsident des Evang. Oberkirchenrats, Karlsruhe.

6.

Zur Nachricht.

Dieser Nummer des K.B. u. B.Bl. ist ein „Aufruf für das Reformationsdenkmal in Benf“ beigelegt. Etwaige Gaben zur Sammlung sind durch die Dekanate an die Evang. kirchliche Stiftungenverwaltung Karlsruhe einzusenden.

Vom Januar 1913 ab soll unter der Leitung von Pfarrer Nuzinger-Efringen bezw. nach neuerer Mitteilung von Pfarrer Ludwig-Eichstetten im Evangelischen Verlag zu Heidelberg ein „Evangelischer Gemeindebote für Baden“ erscheinen, der die Bestrebungen der an verschiedenen Orten bisher herausgegebenen Blätter zusammenfassend die evangelisch-christliche Gesinnung sowie das kirchliche Zusammengehörigkeitsgefühl stärken und zugleich ein Bindemittel zwischen den nach auswärts gezogenen und den in der Heimat gebliebenen Gliedern der Einzelgemeinde werden will. Über die Gestalt des Boten und das ganze Unternehmen gibt die auf 1. Oktober d. J. gebotene Probenummer „zur Einführung“ nähere Auskunft. Da ein gleiches Blatt in „Württemberg und Hohenzollern“ schon seit 1905 besteht und in segensreicher Weiterentwicklung begriffen ist, wäre auch dem für unsere Landeskirche geplanten zahlreiche Beteiligung und gutes Gedeihen zu wünschen.

7.

Berichtigung.

In dem Beispiel auf Seite 162 des K. G. u. V. Bl. 1912 ist in der ersten Zeile das Wort „Filial“ zu streichen und dafür das Wort „Nebenort“ zu setzen. Auf Seite 163 Zeile 2 von oben sind die Worte „wie auch sämtliche Älteste des Filials (§ 28 Abs. 4 K. Verf.)“ zu streichen.

Wenn nämlich der Ort B als Filial angenommen wird, müßte die Zahl der Kirchenältesten nach § 28 Abs. 2 und 4 K. Verf. mindestens $4 + 4 = 8$ und die Zahl der gewählten Mitglieder der Gesamtvertretung nach § 28 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 K. Verf. in der jetzt geltenden Fassung mindestens 32 anstatt, wie in dem Beispiel angegeben, 24 betragen. Wird dagegen der Ort B wie der Ort C als einfacher Nebenort angenommen, so stimmt das Beispiel.

